

Herr
Bundesrat Didier Burkhalter
Eidgenössisches Departement
für auswärtige Angelegenheiten EDA
Bundeshaus West
3003 Bern

Herr
Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Basel, 29. Mai 2012
A.145/JSH

Europapolitik - Konsultation der Sozialpartner über Grundsätze betreffend institutionelle Fragen Schweiz-EU

Sehr geehrte Herren Bundesräte

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 30. April 2012, in dem Sie die Grundsätze beschreiben, welche der Bundesrat in seiner Klausur vom 25. April 2012 für künftige Kontakte mit der EU im institutionellen Bereich verabschiedete. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu diesen Grundsätzen Stellung zu nehmen.

A. Grundsätzliches

Die SBVg stellt fest, dass der bilaterale Weg mit der kategorischen Forderung der EU nach einer Neuausrichtung des institutionellen Rahmens der bilateralen Verträge mit der Schweiz an einer Kreuzung angelangt ist. Zwar sind wir der Meinung, dass der bilaterale Weg in all seinen Verträgen bisher gut funktioniert hat. Deshalb unterstützt die SBVg seit langem – und auch heute – diesen Weg in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU.

Die Sicht der EU scheint sich aber seit einiger Zeit von derjenigen der Schweiz zu unterscheiden. Gemäss ersterer sind die Möglichkeiten des Bilateralismus im bisherigen institutionellen Rahmen erschöpft. Die EU-Institutionen haben wiederholt angemahnt, dass die Klärung der institutionellen Fragen eine zwingende Voraussetzung für Verhandlungen in neuen Bereichen darstellt. Insbesondere fordern sie

1. Eine Dynamisierung der Abkommen. Im Geltungsbereich eines Abkommens hat die Schweiz das relevante EU-Recht zu übernehmen, inklusive Fortentwicklung des Rechts nach Abschluss des Abkommens sowie die Interpretation durch den Europäischen Gerichtshof.

2. Eine Behörde zur Überwachung der EU-konformen Übernahme und Umsetzung des EU-Rechts
3. Ein unabhängiges Gericht, das Streitigkeiten über den Inhalt des Geltungsbereichs und der Umsetzung des EU-Rechts beurteilen kann.

In dieser Situation gehen wir mit dem Bundesrat einig, dass auf die Anliegen der EU im Rahmen der Wahrung schweizerischer Interessen einzugehen ist, um die Weiterentwicklung des bisherigen – erfolgreichen – bilateralen Weges zu ermöglichen. Wir sind der Meinung, dass die Vorschläge des Bundesrates prinzipiell geeignete Grundsätze für die Weiterentwicklung der Beziehungen der Schweiz mit der EU darstellen.

Für die SBVg ist vordringlich, dass jeder neue institutionelle Rahmen der Beziehungen der Schweiz zur EU die weitere Umsetzung ihrer Finanzplatzstrategie ermöglicht, ja begünstigt. Die vier Säulen dieser Strategie sind:

1. Wachstum und Diversifikation, insbesondere Marktzugang
2. Ausrichtung auf die Verwaltung steuerkonformer Vermögen
3. Regularisierung unversteuerter Vermögen
4. Schutz der Privatsphäre

Zentrales Instrument dieser Strategie bleibt der Abschluss von internationalen Abgeltungssteuerabkommen mit den wichtigsten Partnern der Schweiz. Die Schweiz hat bis jetzt drei dieser Abkommen erfolgreich verhandelt – mit Grossbritannien, Deutschland und Österreich. Die Abkommen befinden sich nun im Ratifikationsprozess. Mit diesen Abkommen werden bisher unversteuerte Vermögen in der Schweiz pauschal besteuert und so in die Steuerkonformität geführt. Zukünftige Kapitaleinkünfte werden einer abgeltenden Quellenbesteuerung unterzogen, welche die finanzielle Privatsphäre wahrt. Mit den Partnerländern werden schliesslich Erleichterungen für grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen erzielt und Bankmitarbeiter vor Strafverfolgung durch die Vertragsländer geschützt.

Die Sicherstellung des Marktzugangs ist für den Finanzplatz als Ganzes und für eine grosse Mehrheit der in der Schweiz tätigen Finanzdienstleister zentral. Die SBVg hat bereits am 13. April 2010 im Zusammenhang mit Abklärungen zu einem möglichen Finanzdienstleistungsabkommen gegenüber der Eidgenössischen Finanzverwaltung in diesem Sinne Stellung genommen, und unsere Position bleibt unverändert. Der schweizerische Bankensektor beobachtet die graduelle, von Regulierungsanstrengungen der EU getriebene Erosion des Marktzugangs in die EU mit Sorge. Jede Erneuerung des bilateralen Weges darf deshalb diesem Trend nicht weiter Vorschub leisten und muss für spätere eventuelle Bemühungen, den Marktzugang zu verbessern, einen geeigneten Rahmen bieten.

Zusammenfassend haben aus Sicht des Bankensektors gegenüber der EU bzw. ihren Mitgliedern die internationalen Quellensteuerabkommen mit der Bereinigung der steuerlich noch ungelösten Vergangenheit erste Priorität. Mit der Etablierung des Prinzips dieser Abkommen können parallel dazu die Steuerdossiers (kantonale Steuerregime und EU-Zinsbesteuerung) mit der EU verhandelt werden. Konkrete Verhandlungen eines (Finanz-)Dienstleistungsabkommens sind bis zur Klärung dieser Fragen nicht prioritär. In der Zwischenzeit muss allerdings alles unternommen werden, dass sogenannte Drittlandbestimmungen der EU (als Teil von MiFID II, EMIR, etc.) so vernünftig wie möglich geregelt werden und die Schweiz nicht diskriminieren.

Generell möchten wir festhalten, dass der vom Bundesrat neu vorgeschlagene institutionelle Rahmen nur für neue Abkommen gelten würde. Bestehende Abkommen würden von den Vorschlägen des Bundesrates vom 25. April 2012 nicht tangiert.

Im Weiteren orientieren wir unsere Bemerkungen an den Grundsätzen der Wirtschaft, wie sie von *economiesuisse* im Sommer 2011 ausgedrückt wurden. Diese sind Autonomie, Rechtssicherheit, Effizienz und Flexibilität.

B. Spezifische Kommentare zu den vorgeschlagenen Grundsätzen

1. Klärungsbedürftige Grundsätze betreffend Rechtsentwicklung

Die SBVg sieht besonders bei den Grundsätzen betreffend Rechtsentwicklung Klärungsbedarf.

Wir stimmen mit den Grundsätzen 2 bis 6 (EU-Acquis, Einhaltung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen der Vertragsparteien, Entscheid in gegenseitigen Einvernehmen, Ausgleichsmassnahmen, Teilnahme an Entscheidungsfindung) grundsätzlich überein. Verhandlungen auf der Basis des EU-Acquis scheinen als eine Hauptforderung der EU unvermeidlich zu sein. Wir betonen aber ausdrücklich, dass es nicht zu einer automatischen Übernahme von EU-Recht führen darf. Generell muss eine Übernahme des Acquis die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Branche eindeutig und nachhaltig verbessern. Den Fristen und Verfahren nach schweizerischer Rechtsordnung muss bei einer Anpassung der Abkommen an die Weiterentwicklung des EU-Rechts Rechnung getragen werden. Institutionelle Anpassungen sollten nur zukünftige Abkommen betreffen.

Erfüllung der Grundsätze der Wirtschaft

Prinzipiell sind die Grundsätze der Autonomie und Rechtssicherheit in den Vorschlägen des Bundesrates erfüllt. Die Erfüllung der Grundsätze Effizienz und Flexibilität wird sich erst in der konkreten Anwendung beurteilen lassen. Diese müssten im Fall eines Abkommens, das den Schweizer Bankenplatz direkt betrifft, im Einzelfall geprüft werden.

Erfüllung der Anliegen des Bankensektors

Bei jeglichen neuen Abkommen im Finanzbereich müssen die internationalen Quellensteuerabkommen, welche mit EU-Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden, als mit dem automatischen Informationsaustausch als gleichwertig anerkannt werden. Der automatische Informationsaustausch darf nicht als Teil des EU-Acquis gelten, welchen die Schweiz übernehmen müsste. Gleichwertige Instrumente zur Sicherung einer Steuer – wie sie von einzelnen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden – müssen als solche als Verhandlungsvoraussetzung gültig sein. Auch dürfen weitere Entwicklungen in der EU hin zu einer umfassenderen Anwendung des automatischen Informationsaustausches nicht als nachzuvollziehende Rechtsentwicklung verstanden werden.

Generell lehnt die SBVg die Behandlung der sogenannten horizontalen Themen als Grundlage bei der Verhandlung von Abkommen, die nur den Finanzsektor betreffen, ab. Horizontale Themen betreffen ganze Regulierungsbereiche des EU-Binnenmarktes, wie etwa Konsumentenschutz oder Wettbewerbsrecht. Bei letzterem wären zum Bei-

spiel die Staatsgarantien der Kantonalbanken in unzulässiger Weise betroffen. Denn allfällige Entscheide über die Staatsgarantien der Kantonalbanken sind politische Entscheide, die in den Kantonen zu fällen sind. Der bilaterale Ansatz würde ausgehöhlt, wenn sektorübergreifende Regulierungen auch als Verhandlungsbasis von sektoriellen Abkommen betrachtet und im Sinn des Grundsatzes 2 als Teil des Acquis behandelt werden müssten.

2. Weitere Grundsätze: Einheitlichkeit; Überwachung und Rechtsmittel; Einheitliche Auslegung; Streitbeilegung und Ausgleichsmassnahmen

Bezüglich der weiteren Grundsätze schliesst sich die SBVg der Stellungnahme von economiesuisse an. Die Bedürfnisse des Bankenplatzes decken sich hier mit denjenigen der Wirtschaft als Ganzem. Wir verzichten deshalb auf eine weitere Kommentierung dieser Grundsätze.

Wir danken Ihnen im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen. Für weitergehende Erörterungen unserer Stellungnahme sowie für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
Schweizerische Bankiervereinigung



Claude-Alain Margelisch



Jakob Schaad